

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

2.7.1935 (No. 14)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Juli

1935

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen:

Schülerauslese an den Höheren Schulen.  
Technische Fachschulen, hier: Vereinheitlichung der Zeugnisse.  
Lichtbilder für Unterrichtszwecke.  
Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.  
Beginn des Winterhalbjahres 1935/36 am Staatstechnikum Karlsruhe.

Künstliche Weltbittelsprachen.  
Deutsche Hochschulstatistik.

### II. Personalnachrichten.

### III. Stellenanschriften.

### IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

### V. Mitteilungen.

## I. Bekanntmachungen.

### Schülerauslese an den Höheren Schulen.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten einschließlich der Höheren Privatschulen.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. März 1935 — E III e 202 E II a, E II d, M. 1 — (RMinAmtsbl. 1935 S. 125ff.) gelten für die Ausstellung von Zeugnissen und die Bewertung in den einzelnen Schulfächern an allen mit unterstellten öffentlichen und privaten Höheren Lehranstalten einheitlich die folgenden Bestimmungen:

1. Die Zeugnisstufen für die Kenntnisse und Fertigkeiten im ganzen und in den einzelnen Fächern sowie bei allen Prüfungen sind folgende:

sehr gut (sgt.)	1
gut (gt.)	2
genügend (gn.)	3
nicht genügend (ngn.)	4

Zwischennummern in den Zeugnissen sind nicht statthaft; sie können aber bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Einzelleistungen angewendet werden, z. B. „sehr gut bis gut“ (1—2). Die bisher hier und da noch üblichen Zwischenbezeichnungen mit plus und minus (2 plus oder 3 minus) sind nicht mehr zulässig.

2. Die schriftliche oder mündliche Gesamt- oder Einzelleistung eines Schülers ist

sehr gut (1), wenn sie eine ausgesprochene Höherleistung darstellt, d. h. wenn sie weit über dem Durchschnitt dessen steht, was man im allgemeinen von einem Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe erwarten kann;

gut (2), wenn sie im Inhalt und in der Form eine verständnisvolle und von gröberen Fehlern freie Bearbeitung oder Beantwortung der gestellten Aufgabe oder Frage darstellt;

genügend (3), wenn sie den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe im Blick auf das Lehrziel und den behandelten Stoff mindestens erfüllen muß;

nicht genügend (4), wenn sie nach Inhalt und Form eine Minderleistung darstellt, d. h. hinter den Mindestforderungen zurückbleibt, die von einem hinreichend begabten Schüler erfüllt werden müssen.

Bei einer Klasse von durchschnittlicher Begabung wird die Mehrzahl der Zeugnisse in den durch die Urteile „genügend“ und „gut“ bezeichneten Rahmen fallen.

3. An die Stelle der bisherigen Zeugnisse für Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit tritt künftig eine allgemeine Beurteilung des körperlichen, charakterlichen und geistigen Strebens und des Gesamterfolges. Diese ist an die erste Stelle des Zeugnisses mit der Überschrift „Allgemeine Beurteilung“ zu setzen und nicht in Noten, sondern in kurzen Sätzen auszudrücken, die ein möglichst klares Bild von dem Schüler geben und Anerkennung und Tadel gerecht verteilen.

4. Auf sämtlichen Formblättern und Zeugnisheften ist die benutzte Notenabstufung an geeigneter Stelle abzudrucken. Die vorhandenen Zeugnisdrucke usw. sind handschriftlich mit den notwendigen Änderungen zu versehen und aufzubringen.

5. Bei den Zeugnissen am Schluß des diesjährigen Sommertertiares sind die neuen Bestimmungen schon zu beachten.

6. Durch den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. März 1935 — E III e 202 E II a, E II d, M 1. — sind die diesem Erlasse entgegengesetzten badischen Bestimmungen aufgehoben. Die Anpassung der bisherigen badischen Bestimmungen über Verkündungen und Prüfungen bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 22120 Dr. Wacker

Technische Fachschulen, hier: Vereinheitlichung der Zeugnisse.

Nachstehend wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Januar 1935 Nr. D 757 — Amtsblatt Seite 16/17 — ein weiterer Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekannt gegeben. Zutreffendfalls haben die Fachschulen hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 18. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 11374 In Vertretung  
Frank

Berlin W 8, den 1. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung.  
E IV 7011/35.

Zeugnisse der technischen Fachschulen.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 14. Januar 1935 — E IV 121 — Amtsblatt Seite 42 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen einzelne Klassen oder, falls Klassen nicht geführt werden, die an ihre Stelle tretenden Semester weniger als 20 Studierende bzw. Prüflinge aufzuweisen haben, die Verteilung der Noten in den Klassen- oder Prüfungszeugnissen nach dem Durchschnitt der Klassenbesetzung und Notenerteilung der letzten 5 aufeinander folgenden Klassen bzw. Semester der gleichen Stufe bemessen wird.

In neuen Unterrichtsveranstaltungen, die noch nicht genug vorhergehende Klassen oder Semester der gleichen Stufe aufzuweisen haben, ist die Bemessung so einzurichten, daß auf jeden Fall 5 aufeinander folgende Klassen oder Semester der gleichen Stufe im Durchschnitt die Bestimmungen meines Runderlasses vom 14. Januar 1935 — E IV 121 — erfüllen.

Für Klassen oder Semester mit 20 oder mehr Studierenden bzw. Prüflingen bleibt es bei meinem Runderlaß vom 14. Januar 1935 — E IV 121 —.

Im Auftrage: Heering

Lichtbilder für Unterrichtszwecke.

Nach Anordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung dürfen Lichtbilder (Diabilder, Epibilder, Bildbänder) über Rassenkunde, Eugenik, Erb- lehre und Geschichte der nationalen Erhebung nur verwendet werden, wenn sie von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm anerkannt sind.

Karlsruhe, den 24. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 20440 In Vertretung  
Frank

Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zur Beachtung bekannt gegeben.

Auf die Erlasse vom 8. September 1934 (Amtsblatt 1934 Seite 161 ff.) und vom 11. Februar 1935 (Amtsblatt 1935 Seite 22/23) wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 21311 In Vertretung  
Frank

Berlin W 8, den 14. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung  
V b 1910/35, E II a, E III

Betrifft Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.

Von den Schulen sind grundsätzlich nur die Filme zu verwenden, die von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm bzw. den Landesbildstellen geliefert werden. Ein Erwerb von Filmlicenzen durch andere Stellen als die Reichsstelle ist unzulässig. Der Ankauf von Filmkopien für schulische Zwecke (einschließlich Elternabende) oder die Annahme von Schenkungen solcher Filme bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle, die über die Kreis- (Stadt-) bildstellen und Landesbildstellen einzuholen ist. Sollen für schulische Zwecke Filme durch Kreis- oder Stadtbildstellen, Schulen oder Schulunterhaltungsträger angemietet werden, so ist hierfür die Zustimmung der zuständigen Landesbildstelle einzuholen.

Filmkopien, die sich bereits im Besitz amtlicher Bildstellen oder Schulen befinden, dürfen zunächst noch ohne weiteres vorgeführt werden.

Es wird vorläufig davon abgesehen, andere als die von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm ge-

lieferten Filme als „Unterrichtsfilme“ besonders anzuerkennen.

In Vertretung  
K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Beginn des Winterhalbjahres 1935/36 am Staats-  
technikum Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren  
Lehranstalten, der Gewerbeschulen und die Leiter  
der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der  
Bad. Höheren Technischen Lehranstalt (Staatsstech-  
nikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der betei-  
ligten Schulleitungen gebracht mit dem Ersuchen,  
den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen  
bekannt zu geben.

K a r l s r u h e, den 11. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 11235 In Vertretung  
F r a n k

**Bekanntmachung:**

**Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winter-  
Halbjahr 1935/36.**

Anmeldungen zum Besuch des Staatstech-  
nikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr 1935/36  
sind schriftlich bis zum 15. Juli 1935 an die Direk-  
tion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmel-  
dung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachsemester  
sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Montag,  
den 14. und Dienstag, den 15. Oktober 1935 und  
die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungs-  
semester Mittwoch, den 16. Oktober 1935 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen  
und die Nachprüflinge werden besonders benach-  
richtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am  
D o n n e r s t a g, den 17. Oktober 1935, 8.50 Uhr  
zur Einweisung in ihren Klassenzimmern einzu-  
finden.

Der Unterricht beginnt am Donnerstag, den  
17. Oktober 1935, 10 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich,  
das gegen Voreinsendung einer Gebühr von  
50 Mpf. zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Aus-  
künfte ist Rückporto beizufügen.

K a r l s r u h e, im Juni 1935.  
Wolffstr. 9.

Die Direktion:  
gez.: Dr.-Ing. K r a u t h.

**Künstliche Welthilfssprachen.**

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs-  
und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung zur genauen Beachtung bekannt-  
gegeben.

K a r l s r u h e, den 20. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 17971 In Vertretung  
H. Allg. XVIIIa F r a n k  
B. Gen. XIIc

Berlin W 8, den 17. Mai 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung  
E II a 578, E III a, E IV, E V W, M.

Die Pflege künstlich geschaffener Welthilfs-  
sprachen wie der Esperantosprache hat im national-  
sozialistischen Staate keinen Raum. Ihr Gebrauch  
führt dazu, wesentliche Werte völkischer Eigenart zu  
schwächen. Es ist daher von jeder Förderung eines  
Unterrichts in solchen Sprachen abzusehen, Unter-  
richtsräume sind für diesen Zweck nicht zur Verfü-  
gung zu stellen.

In Vertretung  
K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

**Deutsche Hochschulstatistik.**

Die vom Herrn Reichs- und Preuß. Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung her-  
ausgegebene „Deutsche Hochschulstatistik“ Band 13  
für das Sommerhalbjahr 1934 ist erschienen. Auf  
das bei Struppe und Winkler, Berlin W 35, Pots-  
damer Straße 106 verlegte Werk wird hingewiesen.

K a r l s r u h e, den 19. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 10234 In Vertretung  
F r a n k

**II. Personalnachrichten.**

**Ernannt:**

Der planmäßige außerordentliche Professor für  
theoretische Physik Dr. August B e c k e r an der Uni-  
versität Heidelberg zum ordentlichen Professor für  
Physik daselbst. — Rechnungsrat Karl K i l i u s an  
der Technischen Hochschule Karlsruhe zum Oberrech-  
nungsrat daselbst. — Amtsgehilfe Wilhelm S c h ä -  
f e r beim Landesmuseum zum Ministerialamts-  
gehilfen im Ministerium des Kultus und Unter-  
richts.

**Planmäßig angestellt:**

Technischer Inspektor Kurt M a h e r am Ge-  
nerallandesarchiv in Karlsruhe. — Ministerialamts-  
gehilfe Alwin P a l l m e r im Ministerium des Kul-  
tus und Unterrichts.

Bestellt als kommissarischer Oberlehrer:

Hauptlehrer Gustav Ramsperger in Markdorf.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Zeichenlehrer Otto Hoffmann vom Realgymnasium Buchen-Walldürn an die Realschule Ladenburg. — Die Hauptlehrer: Franz Allgäier in Kusbach nach Merzhausen — Wilhelm Ernst in Schriesheim nach Ruffloch.

Verfetzt:

Hauptlehrer August Fritsch von Kuppenheim nach Hörden.

Entlassen auf Ansuchen:

Schulpraktikantin Gertrud Haut in Hochstetten, A. Karlsruhe.

Von den Amtspflichten entbunden:

Der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Adolf Schüle an der Universität Freiburg.

Kraft Gesetzes von den Amtspflichten entbunden:

Der ordentliche Professor der Forstwissenschaft Dr. Christoph Wagner an der Universität Freiburg.

Zurückgezogen auf Ansuchen:

Die Studienräte: Guido Lorenz an der Realschule in Bretten und Christian Reitter an der Oberrealschule in Heidelberg. — Wachtmeister Adam Siegmann an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Zurückgezogen:

Studienrat Friedrich Neef an der Mädchenrealschule in Heidelberg.

Verstorben:

Rektor i. R. Heinrich Schröder in Weinheim am 12. Mai 1935. — Hauptlehrer i. R. Joseph Klug, zuletzt in Jmspan, am 13. Mai 1935. — Oberlehrer i. R. Kaspar Hellen schmied in Teutschneurent am 30. Mai 1935. — Hauptlehrer i. R. Pius Engeher, zuletzt in Billingen, am 31. Mai 1935. — Hauptlehrer i. R. Wilhelm Müller in Offenburg am 8. Juni 1935. — Hauptlehrer Wilhelm Schweiger in Gondelsheim am 10. Juni 1935. — Realschuldirektor i. R. Dr. Peter Pfeffer, zuletzt an der Realschule in Gernsbach, am 13. Juni 1935. — Ministerialrechnungsrat i. R. Heinrich Kuhn, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 24. Juni 1935.

### III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bilsingen, A. Überlingen — Heiligenberg, A. Pfullendorf — Müllen, A. Offenburg — Nesselried, A. Offenburg — Rheinheim, A. Waldshut — Steinenstadt, A. Müllheim.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Brigach, A. Billingen — Rirnbach, A. Wolfach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

### IV. Eingegangene Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Gustav Schröder: Volk im Schmiedeseuer. Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh (4,40 RM).

Im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. sind erschienen:

Deutschvölkerkunde. Merk- und Arbeitsblätter für völkisches Wissen und Erleben. Bearbeitet von B. Schumann. Dazu 1 Erläuterungsheft mit methodischen und fachlichen Erklärungen.

Erzählungen zur Landschaftskunde, herausgeg. von Professor Dr. Hansen.

1. Unterm Leuchtfener. Nordseegeschichten von B. Lobstien. 45 Rpf.

2. Schleswig-Holstein, Landschaftsbilder von Storm, Tim Kröger, Frenssen u. a. 35 Rpf.

3. Auf der Lüneburger Heide. Landschaftsbilder von Löss. 45 Rpf.

4. Im Riesengebirge. Landschaftsbilder von Paul Keller, Gerhart Hauptmann, Fedor Sommer, Arthur Schnitzler u. a. 35 Rpf.

B. Für die Lehrer:

Im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. sind erschienen:

Jugend im deutschen Landstand, Arbeitsbuch für ländliche Knabenfortbildungsschulen. Von Senner, Fuchs, Herbst, Spaetgens, Wendling.

Heft 1: Unser Boden. 1,35 RM.

Heft 2: Unsere Kulturpflanzen. 1,80 RM.

Heft 3: Der Bauer und sein Vieh. 1,20 RM.

A. Herbst, Wie sie wachsen und reifen. Ein Arbeitsmittel für die ländliche Fortbildungsschule und die Oberklasse der Volksschule.

Luftschule Lehrbuch. Herausgeg. von der Reichsleitung des NS-Lehrerbundes, bearbeitet von Dr. C. Winter. 1. Beiheft: Aufgabensammlung für Volksschulen. 35 Rpf.

klar und wahr! kurz und bündig! Ein Weg zum guten Ausdruck. Anleitung zur Stil- und Aufsatzbildung für deutsche Volksschulen. Von Rektor W. Schäfer. 1,40 RM.

Mathematik in der deutschen Schule. Herausgeg. von Cl. H. Tietjen und Klappenbach. Erster Band: Schauendes Rechnen im 1. und 2. Schuljahr.

D. Fecht, Wehrkundliche Stoffe für den deutschen Geschichtsunterricht. 1935.

A. Justrow, Sammlung artilleristischer Aufgaben zum Gebrauch im Mathematikunterricht der Oberklassen Höherer Schulen. 1935.

### V. Mitteilungen.

#### Frauenlehrgang, Tanz und Volkstanz auf dem Reichssportfeld.

Der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen führt in Verbindung mit dem Reichserziehungsministerium und der NS-Kulturgemeinde, Amt Volkstum und Heimat, in der Zeit vom 5.—17. August 1935 auf dem Reichssportfeld einen Frauen-Lehrgang für Gymnastik, Tanz und Volkstanz unter Leitung des Dipl.-Turn-, Sport- und Gymnastiklehrers der Deutschen Hochschule für Leibesübungen, Alfred Müller-Hennig, durch.

Die Arbeit des Lehrgangs umfaßt:

- Gymnastik, Übungen im Gebrauch des Tamburins, Ball-Gymnastik.
- Kindertanz, Volkstanz, Kontratanz, Neue gesellige Tänze, Festliche Tänze.
- Singen, Musikpflege.
- Schwimmen, Sport, Spiel als Ergänzungsfächer, Massage, Freizeitgestaltung.
- Vorträge über Volkstanz, Gymnastik, Tanz, Körpererziehung der Frauen und Mädchen, Erb- und Rassenlehre, Psychologie, Pädagogik.

Unterkunft und Verpflegung erfolgt im Studentinnenheim auf dem Reichssportfeld (Zweibettzimmer). Die Kosten des Lehrgangs (Lehrbeitrag, Unterkunft und Verpflegung) betragen 50.— RM. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Eintragung in die Teilnehmerliste erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Lehrgangsgebühr. Für die Hin- und Rückreise wird 50 Proz. Fahrpreisermäßigung gewährt.

Anmeldungen sind bis zum 25. Juli an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen, Abteilung VI, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 43, zu richten.

ten. Die Lehrgangsgebühr ist auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 126912 (Deutsche Hochschule für Leibesübungen, Berlin-Charlottenburg) gleichzeitig mit der Anmeldung einzufenden.

#### Das Schullandheim im Dritten Reich.

Unter diesem Titel hat das Sachgebiet Schullandheim im Nationalsozialistischen Lehrerbund, Abteilung Erziehung und Unterricht (Reichsachbearbeiter Dr. Nicolai) eine neue Flugchrift herausgegeben. Sie enthält auf 16 Seiten grundsätzliche Ausführungen über die heutigen Aufgaben, Wege und Ziele der Schullandheimbewegung und bringt dazu maßgebende Äußerungen führender Persönlichkeiten des deutschen Erziehungswesens (B. Rust, S. Schemm, A. Göpfert, J. Bauer u. a.).

Die Flugchrift eignet sich vorzüglich zur Werbung für die Schullandheimbewegung und wird von der Reichsamtseitung des NSLB nachdrücklich empfohlen. Sie möge bei Versammlungen und Vorträgen verteilt oder durch die Schulgemeinden bei Lehrern und Eltern verbreitet werden. Der Inhalt kann sowohl zur Anregung für die erste Inangriffnahme der Landheimarbeit dienen, wie einer bereits in der Bewegung stehenden Schulgemeinde neuen Auftrieb geben.

Die Flugchrift ist zu beziehen durch den Pressereferenten des Reichsachgebietes Schullandheim Dr. S. Sahrhage, Hamburg 36, Thaeer-Oberrealschule vor dem Hofstentor. Einzelne Hefte werden kostenlos abgegeben, größere Mengen gegen Erstattung der Druckkosten. Je 100 Stück kosten RM. 3.—, je 1000 Stück RM. 25.— zuzügl. Porto (Ueberweisung auf Postscheckkonto Hamburg 37929 unter Dr. S. Sahrhage, Farmien b. Hamburg).

